

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 12

Münster, den 15. Juni 2013

Jahrgang CXLVII

### INHALT

#### Erlasse des Bischofs

Art. 150 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Raesfeld 169

Art. 151 Änderung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO 171

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 152 Einführung der zukünftigen Dekanatsstrukturen NRW 172

Art. 153 Änderung und Neufassung der Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – für den pfarramtlichen Bereich 178

Art. 154 Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl des 12. Priesterrates 181

Art. 155 Wahl des Priesterrates 181

Art. 156 Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl zum 10. Diakonenrat 182

Art. 157 Wahl zum 10. Diakonenrat 182

Art. 158 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten 182

Art. 159 Personalveränderungen 183

Art. 160 Unsere Toten 184

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 161 Richtlinien zur Regelung der Teilnahme an Supervisionen für Priester, Pastoralreferent/innen und hauptamtliche Ständige Diakone im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster 184

Art. 162 Änderung der Satzung der Stiftung Kardinal von Galen Stiftung – Burg Dinklage 184

Art. 163 Kirchenoberliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Stiftung Kardinal von Galen Stiftung – Burg Dinklage 188

Art. 164 Staatliche Genehmigung zur der Änderung der Satzung der Stiftung Kardinal von Galen Stiftung – Burg Dinklage 188

Art. 165 Änderungen im Personal-Schematismus 189

### Erlasse des Bischofs

#### Art. 150 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Raesfeld**

I. Mit Wirkung vom 9. Juni 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Raesfeld St. Martin und St. Silvester (Erle) unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Martin

in Raesfeld zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Raesfeld. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Martin und St. Silvester zu existieren

auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Martin sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Martin. Die Kirche St. Silvester (Erle) wird Filialkirche. Die Kirche St. Maria Immakulata (Rhedebrügge) bleibt Filialkirche.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Martin wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituie-

nung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Martin über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher wird berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Martin. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen wird als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnung der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin und St. Silvester in Raesfeld lautenden Grundbücher wird berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Martin“ in Raesfeld.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Martin Raesfeld verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnungen:
  - a) „Die katholische Pfarrkirche zu Raesfeld“ ist künftig Kirchenfonds St. Martin
  - b) „Pastoratenfonds zu Raesfeld“ ist künftig Pastoratsfonds St. Martin
  - c) „Die Schloßvikarie ad Sanctum Sebastianum et Martinum zu Raesfeld“ ist künftig Vikariefonds St. Martin
  - d) „Die katholische Pfarrkirche zu Raesfeld (Küsterei)“ ist künftig Küstereifonds St. Martin
  - e) „Katholische Pfarrkirche Raesfeld (Krankenhaus)“ ist künftig Krankenhausfonds St. Martin
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Silvester Raesfeld (Erle) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnungen:

- a) „Die kath. Pfarrkirche zu Erle“ ist künftig Kirchenfonds St. Silvester
- b) „Das katholische Pastorat zu Erle“ ist künftig Pastoratsfonds St. Silvester
- c) „Katholische Kirchengemeinde Erle (Pfarrkirche)“ ist künftig Kirchenfonds St. Silvester
- d) „Katholische Kirchengemeinde Erle - Fonds der Pastorat zu Erle“ ist künftig Pastoratsfonds St. Silvester
- e) „Die katholische Kirchengemeinde Erle Fonds der Küsterei“ ist künftig Küstereifonds St. Silvester

Die unter Ziff. 2 a) bis e) und Ziff. 3 a) bis e) genannten Fonds werden in der Kirchengemeinde St. Martin in Raesfeld vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet. Die Eigentümerbezeichnungen in den Grundbüchern sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 25. April 2013

AZ.: 110-203/2012

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin in Raesfeld und St. Silvester in Raesfeld (Erle)

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. April 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin in Raesfeld und St. Silvester in Raesfeld (Erle) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Martin“ in Raesfeld mit Wirkung zum 09. Juni 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 10. Mai 2013

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dorothee Feller

Art. 151 **Änderung der Anordnung  
über den kirchlichen Datenschutz - KDO**

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO vom 1. Oktober 2003 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2003 Art. 234, S. 220 ff.), geändert am 5. November 2010 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2010 Art. 247, S. 317 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 11 folgender neuer Absatz 12 eingefügt:

„(12) Beschäftigte sind insbesondere

1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.“

2. Nach § 10 wird folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10 a

Datenerhebung, -verarbeitung  
und -nutzung für Zwecke des  
Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die

Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.

- (3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.“

3. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Münster, 29. Mai 2013

AZ.: Abteilung 110

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 152 Einführung der zukünftigen Dekanatsstrukturen NRW

Die im Folgenden benannten neuen Dekanate sollen in den kommenden Jahren im NRW-Teil des Bistums eingeführt werden.

Eine einheitliche zeitliche Vorgabe dazu gibt es nicht.

Die Dekanate sollen auf den Pastoralkonferenzen die Veränderungen in den sonstigen Seelsorgebereichen bedenken und zu gegebener Zeit dem Bischof einen Zeitpunkt nennen, zu dem die neuen Strukturen in ihrem Bereich eingeführt werden sollen. Als Votum gilt die Entscheidung der Mehrheit der Mitglieder der Pastoralkonferenz.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Bischöfliche Generalvikariat einen Zeitpunkt der Zusammenlegung vorschlagen, zu dem die Pastoralkonferenzen gehört werden müssen. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, entscheidet abschließend der Bischof über das Datum der Umsetzung der neuen Dekanatsstrukturen in diesem Bereich.

Stadtdekanat Münster	
Pastorale Räume, die zum Dekanat Münster zusammengeführt werden	
1	St. Joseph Münster-Süd St. Gottfried Münster
2	St. Anna Münster-Mecklenbeck St. Stephanus Münster St. Ludgerus und St. Pantaleon Münster-Albachten/Roxel
3	St. Lamberti Münster
4	Heilig Kreuz Münster
5	St. Marien und St. Josef Münster-Kinderhaus/Sprakel St. Franziskus Münster-Coerde

6	Liebfrauen-Überwasser Münster St. Theresia Münster Maria Heil der Kranken Münster St. Sebastian Münster-Nienberge
7	St. Clemens Münster-Hiltrup-Amelsbüren
8	St. Nikolaus Münster
9	St. Mauritz Münster
10	St. Petronilla Münster
11	St.-Paulus-Dom Münster
Kreisdekanat Borken	
Pastorale Räume, die zum Dekanat Borken zusammengeführt werden	
1	Borken - St. Remigius Borken (Gemen) - Christus König
2	Borken (Weseke) - St. Ludgerus (Fusion 13.07.2013)
3	Gescher - St. Pankratius und St. Marien
4	Heiden - St. Georg
5	Raesfeld - St. Martin

6	Reken (Groß-Reken) - St. Heinrich	6	Heek - Heilig Kreuz
7.	Velen - St. Andreas Velen (Ramsdorf) - St. Walburga	7	Legden - St. Brigida und St. Margaretha
Pastorale Räume, die zum Dekanat Bocholt zusammengeführt werden		8	Schöppingen - St. Brictius Schöppingen (Eggerode) - St. Mariä Geburt
1	Bocholt - St. Georg	9	Stadtlohn - St. Otger
2	Bocholt - Liebfrauen Bocholt - St. Paul	10	Südlohn - St. Vitus
3	Bocholt - St. Josef	11	Vreden - St. Georg
4	Isselburg - St. Bartholomäus Isselburg (Anholt) - St. Pankratius Isselburg (Schüttenstein) - Dreifaltigkeit Isselburg (Werth) - St. Peter und Paul	Kreisdekanat Coesfeld	
5	Rhede - St. Gudula	Pastorale Räume, die zum Dekanat Coesfeld zusammengeführt werden	
Pastorale Räume, die zum Dekanat Vreden/Ahaus zusammengeführt werden		1	Billerbeck - St. Johannes der Täufer
1	Ahaus - St. Mariä Himmelfahrt	2	Coesfeld - Anna Katharina
2	Ahaus (Wessum) - St. Martinus Ahaus (Wüllen) - St. Andreas	3	Coesfeld - St. Lamberti Coesfeld (Lette) - St. Johannes d. T.
3	Ahaus (Alstätte) - St. Mariä Himmelfahrt	4	Dülmen - Heilig Kreuz Dülmen (Buldern) - St. Pankratius Dülmen (Hiddingsel) - St. Georg
4	Gronau - St. Antonius	5	Dülmen - St. Joseph Dülmen - St. Viktor Dülmen (Merfeld) St. Antonius Dülmen (Rorup) - St. Agatha Dülmen (Karthaus) - St. Jakobus Dülmen (Hausdülmen) - St. Mauritius
5	Gronau (Epe) - St. Agatha		

6	Havixbeck - St. Dionysius und St. Georg	Kreisdekanat Recklinghausen	
7	Nottuln - St. Martin	Pastorale Räume, die zum Dekanat Dorsten/ Haltern/Marl zusammengeführt werden	
8	Rosendahl (Darfeld) - St. Nikolaus Rosendahl (Holtwick) - St. Nikolaus Rosendahl (Osterwick) - Ss. Fabian und Sebastian	1	Bottrop Kirchhellen - St. Johannes der Täufer
Pastorale Räume, die zum Dekanat Lüdinghausen zusammengeführt werden		2	Dorsten - St. Agatha
		3	Dorsten (Holsterhausen) - St. Antonius Dorsten (Holsterhausen) - St. Bonifatius Dorsten (Hervest-Dorsten) - St. Josef Dorsten (Hervest-Dorsten) - St. Marien Dorsten (Hervest) - St. Paulus
1	Ascheberg - St. Lambertus Ascheberg (Herbern) - St. Benediktus Ascheberg (Davensberg) - St. Anna	4	Dorsten (Lembeck) - St. Laurentius Dorsten (Rhade) - St. Urbanus
2	Lüdinghausen - St. Felizitas Lüdinghausen (Seppenrade) - St. Diony- sius	5	Dorsten (Wulfen) - St. Matthäus Dorsten (Wulfen-Deuten) - Herz Jesu Dorsten (Wulfen-Barkenbergs) - St. Barbara
3	Lünen - St. Marien	6	Haltern am See - St. Sixtus
4	Nordkirchen - St. Mauritius	7	Marl - St. Georg Marl - St. Pius Marl - St. Josef
5	Olfen - St. Vitus	8	Marl (Hamm) - St. Franziskus Marl (Lenkerbeck) - St. Marien
6	Selm - St. Ludger	Pastorale Räume, die zum Dekanat Reckling- hausen zusammengeführt werden	
7	Selm/Cappenberg - St. Johannes Evange- list	1	Datteln - St. Amandus Datteln (Meckinghoven) - St. Dominikus
8	Senden - St. Laurentius	2	Herten - St. Antonius
9	Werne - St. Christophorus Werne - Seliger Nikolaus Groß	3	Herten - St. Martinus und Johannes

4	Oer-Erkenschwick - Christus König Oer-Erkenschwick - St. Josef Oer-Erkenschwick - St. Marien Oer-Erkenschwick - St. Peter und Paul	8	Ochtrup - St. Lambertus
5	Recklinghausen - Liebfrauen	9	Saerbeck - St. Georg
6	Recklinghausen - St. Antonius Recklinghausen - St. Marien	10	Steinfurt (Borghorst) - St. Nikomedes Steinfurt (Burgsteinfurt) - St. Johannes Nepomuk
7	Recklinghausen - St. Peter (Fusion: 29.06.2013)	Pastorale Räume, die zum Dekanat Tecklenburger Land zusammengeführt werden	
8	Waltrop - St. Peter	1	Hopsten St. Georg Hopsten (Halverde) - St. Peter und Paul
Kreisdekanat Steinfurt		2	Hörstel - St. Reinhildis
Pastorale Räume, die zum Dekanat Steinfurt zusammengeführt werden		3	Ibbenbüren - Heilig Kreuz Ibbenbüren - Ss. Mauritius-Maria Magdalena
1	Altenberge - St. Johannes Bapt.	4	Ibbenbüren - St. Franziskus
2	Emsdetten - St. Pankratius	5	Lengerich - Seliger Niels Stensen
3	Greven - St. Martinus	6	Mettingen - St. Agatha Westerkappeln - St. Margaretha
4	Horstmar - St. Gertrudis	7	Recke - St. Dionysius Recke (Steinbeck) - St. Philippus und Jacobus
5	Laer - Hll. Brüder Ewaldi	Pastorale Räume, die zum -Dekanat Rheine zusammengeführt werden	
6	Metelen - St. Cornelius und Cyprianus	1	Neuenkirchen - St. Anna
7	Nordwalde - St. Dionysius	2	Rheine - Heilig Kreuz Rheine - Herz Jesu/St. Konrad Rheine - St. Mariä Himmelfahrt

3	Rheine - St. Dionysius	Pastorale Räume, die zum Dekanat Beckum zusammengeführt werden	
4	Rheine (Mesum) - St. Johannes der Täufer	1	Beckum - St. Stephanus
5	Wettringen - St. Petronilla	2	Beckum/Neubeckum - St. Franziskus
Kreisdekanat Warendorf		3	Ennigerloh - St. Jakobus Ennigerloh (Enniger) - St. Mauritius Ennigerloh (Ostenfelde) - St. Margaretha Ennigerloh (Westkirchen) - St. Laurentius
Pastorale Räume, die zum Dekanat Warendorf zusammengeführt werden		4	Lippetal (Herzfeld) - St. Ida
1	Beelen - St. Johannes Bapt.	5	Oelde - St. Johannes
2	Everswinkel - St. Magnus/St. Agatha	6	Wadersloh/Lippstadt - St. Margaretha
3	Harsewinkel - St. Lucia Harsewinkel - St. Paulus Harswinkel (Greffen) - St. Johannes d. T. Harsewinkel (Marienfeld) - Unbefleckte Empfängnis	Pastorale Räume, die zum Dekanat Ahlen/Hamm zusammengeführt werden	
4	Ostbevern - St. Ambrosius	1	Ahlen - St. Bartholomäus Ahlen - St. Bonifatius Ahlen - St. Marien
5	Sassenberg - St. Johannes Ev. Sassenberg (Füchtorf) - St. Mariä Himmelfahrt	2	Ahlen (Vorhelm) - St. Pankratius
6	Telgte - St. Marien	3	Drensteinfurt - St. Regina
7	Warendorf - St. Laurentius	4	Hamm - Clemens August Graf von Galen Hamm-Heessen - Papst Johannes
8	Warendorf/Einen-Milte - Ss. Bartholomäus und Johannes d. T.	5	Hamm (Bockum-Hövel) - Heilig Geist
9	Warendorf-Freckenhorst - St. Bonifatius und St. Lambertus	6	Sendenhorst - St. Martinus und Ludgerus



Rheinischer Teil			
Kreisdekanat Kleve			
Pastorale Räume, die zum Dekanat Emmerich/ Kleve zusammengeführt werden			
1	Bedburg-Hau - St. Antonius Bedburg-Hau - St. Peter	3	Goch (Asperden) - St. Vincentius Goch (Hassum) - St. Willibrordus Goch (Hommersum) - St. Petrus Goch (Hülm) - St. Mariä Opferung Goch (Kessel) - St. Stephanus Goch (Pfalzdorf) - St. Martinus
2	Emmerich - St. Christophorus Emmerich - St. Johannes d. T. Emmerich (Hochelten) - St. Vitus	4	Issum - St. Anna
3	Kalkar - Heilig Geist Kalkar (Wissel) - St. Clemens	5	Kerken - St. Dionysius Rheurdt - St. Martinus
4	Kleve - St. Mariä Himmelfahrt Kleve- Zur Heiligen Familie	6	Kevelaer - St. Antonius Kevelaer (Kervenheim) - St. Antonius Kevelaer (Twisteden) - St. Quirinus Kevelaer (Wetten) - St. Petrus Kevelaer (Winnekendonk) - St. Urbanus
5	Kleve (Kellen) - Heilige Dreifaltigkeit Kleve (Rindern) - St. Willibrord	7	Kevelaer - St. Marien
6	Kranenburg - St. Antonius Abbas Kranenburg - St. Peter und Paul Kranenburg (Niel) - St. Bonifatius Kranenburg (Wyler) - St. Johannes Bapt. Kranenburg (Zyfflich) - St. Martin	8	Straelen - St. Peter und Paul
7	Rees - St. Irmgardis Rees (Haldern) - St. Georg Rees (Millingen) - St. Quirinus	9	Uedem - St. Franziskus
Pastorale Räume, die zum Dekanat Geldern/Goch zusammengeführt werden		10	Wachtendonk - St. Marien
1	Geldern - St. Maria Magdalena	11	Weeze - St. Cyriakus
2	Goch - St. Arnold Janssen	Kreisdekanat Wesel	
		Pastorale Räume, die zum Dekanat Dinslaken/ Wesel zusammengeführt werden	
		1	Dinslaken - St. Vincentius
		2	Duisburg (Walsum) - St. Dionysius

3	Haminkeln - St. Mariä Himmelfahrt Haminkeln (Dingden) - St. Pankratius Haminkeln (Mehrhoog) - Hl. Kreuz Haminkeln (Loikum) - St. Antonius Haminkeln (Ringenberg) - Christus König	5	Moers - St. Josef
4	Haminkeln (Mariantal) - St. Mariä Himmelfahrt	6	Moers - St. Martinus
5	Hünxe (Bruckhausen) - St. Albertus Magnus	7	Neukirchen-Vluyn - St. Quirinus
6	Schermbeck - St. Ludgerus	8	Rheinberg - St. Peter Rheinberg (Borth/Ossenberg) - St. Evermarus
7	Voerde - St. Maria Königin des Friedens Voerde (Friedrichsfeld) - St. Elisabeth Voerde (Spellen) - St. Peter	9	Sonsbeck - St. Maria Magdalena
8	Wesel - St. Nikolaus	10	Wesel (Büderich) - St. Peter Wesel (Ginderich) - St. Mariä Himmelfahrt Alpen St. Ulrich Alpen (Bönninghardt) St. Vinzenz Alpen (Menzelen-Ost) - St. Walburgis Alpen (Veen) - St. Nikolaus
Pastorale Räume, die zum Dekanat Duisburg/Moers/Xanten zusammengeführt werden		11	Xanten - St. Viktor
1	Duisburg (Homberg) - St. Johannes Duisburg (Homberg) - St. Peter Duisburg (Homberg-Hochheide) - Liebfrauen	AZ: HA 500 29.5.13	
2	Duisburg (Rheinhausen) - St. Peter	Art. 153 <b>Änderung und Neufassung der Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – für den pfarramtlichen Bereich</b>	
3	Duisburg (Rheinhausen-Friemersheim) - St. Joseph Duisburg (Rheinhausen-Schwarzenberg) - St. Marien Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) - St. Klara Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) - St. Marien	Um eine einheitliche Anwendung der KDO bei der Verwendung personenbezogener Daten zu gewährleisten, wird für den pfarramtlichen Bereich folgende Regelung getroffen:	
4	Kamp-Lintfort - St. Josef	I. Die Verwendung personenbezogener Daten hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.	
		Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.	
		Sie dürfen nur in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Umfang verwandt	

werden. Darüber hinaus bestehen dann keine Bedenken gegen die Verwendung, wenn die KDO oder eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

## II. Im Einzelnen wird geregelt:

### 1. Hausbesuche, Haussammlungen und Spendenaufrufe

Für Hausbesuche, Haussammlungen und Spendenaufrufe auf Ebene der Kirchengemeinde oder pastoraler Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden für kirchliche, insbesondere caritative Zwecke können haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuvor schriftlich auf die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verpflichten (Datenschutzerklärung). Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden Stelle zu bestätigen.

Bei der Verwendung von Spenderlisten ist sicherzustellen, dass Eintragungen nur auf freiwilliger Basis erfolgen und unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Weitergabe in jedem Fall entgegen.

### 2. Besuchsdienste in Krankenhäusern

Daten, die der Seelsorger der für den Patienten zuständigen Kirchengemeinde von Krankenhäusern zum Zwecke der seelsorglichen Betreuung gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen der Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Bistum Münster, nordrhein-westfälischer Teil, (Pat-DSO) rechtmäßig erhält, dürfen an haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchengemeindlicher Besuchsdienste weitergegeben werden. Zulässig ist die Weitergabe von Name und Vorname des Betroffenen sowie die Anschrift des jeweiligen Krankenhauses. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Besuchsdienstes sind zuvor schriftlich auf die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verpflichten (Datenschutzerklärung). Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende kirchliche Stelle

zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden kirchlichen Stelle zu bestätigen.

### 3. Datenweitergabe an kirchliche Vereine und Stiftungen

Den in der Kirchengemeinde bzw. in pastoralen Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden tätigen kirchlichen Vereinen können für Zwecke der örtlichen Vereinsarbeit (z. B. Vereinsveranstaltungen, Mitgliederwerbung) Daten zur Verfügung gestellt werden, wenn die Statuten des Vereins bzw. des übergeordneten Dachverbandes von der zuständigen kirchlichen Autorität überprüft oder gebilligt sind und sich die jeweiligen Verantwortlichen gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben (Datenschutzerklärung).

Den in der Kirchengemeinde bzw. in pastoralen Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden tätigen Stiftungen können für Zwecke der örtlichen Stiftungsarbeit Daten zur Verfügung gestellt werden, wenn die Stiftung von der zuständigen kirchlichen Stiftungsbehörde als kirchliche Stiftung anerkannt ist und sich die jeweiligen Verantwortlichen gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben (Datenschutzerklärung).

Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden Stelle zu bestätigen.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Weitergabe in jedem Fall entgegen.

### 4. Bekanntmachungen kirchlicher Amtshandlungsdaten (z. B. Taufen, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihen und Exequien)

Zulässig ist die Veröffentlichung von Name, Vorname und Datum der Amtshandlung in Publikationsorganen der Kirche (z. B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung).

Nicht zulässig ist die Weitergabe dieser Daten an andere Publikationsorgane (z. B. Tageszeitungen) zum Zwecke der Veröffentlichung und an andere gewerbliche Unternehmen (Banken, Versicherungen u. a.).

Eine Veröffentlichung im Internet, z. B. auf den Internetseiten der Kirchengemeinde oder in Online-Ausgaben der kirchengemeindlichen Publikationsorgane, darf nur erfolgen, wenn der Betroffene darin eingewilligt hat.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.

5. Bekanntmachung besonderer Ereignisse in kirchlichen Publikationsorganen

Besondere Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Orden- und Priesterjubiläen) können in kirchlichen Publikationsorganen (z. B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung) mit Name, Vorname und Datum veröffentlicht werden, wenn der Betroffene der Veröffentlichung nicht rechtzeitig schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Kirchengemeinde widersprochen hat.

Auf das dem Betroffenen zustehende Widerspruchsrecht ist einmal jährlich in den Pfarrnachrichten, im Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise hinzuweisen.

Eine Veröffentlichung im Internet, z. B. auf den Internetseiten der Kirchengemeinde oder in Online-Ausgaben der kirchengemeindlichen Publikationsorgane, darf nur erfolgen, wenn der Betroffene darin eingewilligt hat.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.

6. Bekanntgabe von Kirchenaustritten

Kirchenaustritte können nach vorheriger Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalles und insbesondere der individuellen Interessen der Betroffenen bekannt gegeben werden, soweit keine pastoralen Gründe entgegenstehen.

7. Weitergabe von Daten an kirchliche Medien (insbesondere Kirchenzeitung) zum Zwecke der Werbung

Die Weitergabe von Daten an kirchliche Medien (insbesondere Kirchenzeitung) zum Zwecke der Werbung ist unter Beachtung des Datenschutzes aus pastoralen Gründen erlaubt.

Das Bestehen eines Sperrvermerks steht einer Weitergabe in jedem Fall entgegen.

8. Weitergabe von Daten für ausschließlich kommerzielle Werbung

Die Weitergabe von Daten zum Zwecke der ausschließlich kommerziellen Werbung ist nicht erlaubt.

III. Für die Datenweitergabe im pfarramtlichen Bereich verantwortliche kirchliche Stelle im Sinne dieser Ausführungsrichtlinien ist der jeweilige Pfarrer oder Pfarrverwalter.

IV. In allen vorstehend nicht geregelten Fällen und in Zweifelsfällen ist das Bischöfliche Generalvikariat - Abteilung Recht - oder der Diözesandatenschutzbeauftragte zu befragen.

V. Diese Ausführungsrichtlinien treten zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – für den pfarramtlichen Bereich vom 01. September 2005 (KA 2005, Nr. 19, Art. 220) außer Kraft.

Münster, den 1. Juni 2013

Az.: Abteilung 110

L. S. Norbert Kleyboldt  
Bischöflicher Generalvikar

Anlagen

I. Zu Ziffer II.2 der KDO-Ausführungsrichtlinien

Muster einer Datenschutzerklärung  
für den ehrenamtlichen Krankenhaus-  
besuchsdienst in einer Kirchengemeinde

Ich verpflichte mich

1. die kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Bistum Münster, nordrhein-westfälischer Teil (PatDSO) und die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – sowie die zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine ehrenamtliche Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde;
2. die Daten nach Erfüllung des Zwecks an die ausgebende kirchliche Stelle zurückzugeben bzw. datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung schriftlich gegenüber der die Daten ausgebenden kirchlichen Stelle zu bestätigen;
3. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine ehrenamtliche Tätigkeit geltenden Datenschutzbestimmungen im zuständigen Pfarramt eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen das kirchliche Datenschutzrecht eine Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach sich ziehen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen mich begründen können.

Diese Erklärung wird im zuständigen Pfarramt aktenkundig gemacht.

Datum, Unterschrift

II. Zu Ziffer II.3 der KDO-  
Ausführungsrichtlinien

Muster einer Datenschutzerklärung  
für den Bereich kirchlicher Vereine  
und Stiftungen

Der Verein/die Stiftung [ ...], vertreten durch [...] verpflichtet sich,

1. die kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – sowie die zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten und bestätigt, auf die wesentlichen Grundsätze der für die beabsichtigte Zweckerfüllung geltenden Bestimmungen hingewiesen worden zu sein;
2. die Daten nach Erfüllung des Zwecks an die ausgebende kirchliche Stelle zurückzugeben bzw. datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung schriftlich gegenüber der die Daten ausgebenden Stelle zu bestätigen;
3. das Datengeheimnis auch nach Zweckerfüllung zu beachten.

Der Verein/die Stiftung ist darauf hingewiesen worden, dass die KDO und die Texte der übrigen für die Zweckerfüllung relevanten Datenschutzbestimmungen im zuständigen Pfarramt eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.

Der Verein/die Stiftung ist darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen das kirchliche Datenschutzrecht zivilrechtliche Schadensersatzansprüche begründen können.

Der Verein/die Stiftung erklärt, dass seine/ihre Statuten von der zuständigen kirchlichen Autorität überprüft/gebilligt wurden bzw. die Stiftung von der zuständigen kirchlichen Stiftungsbehörde anerkannt

ist. Eine Kopie der zurzeit geltenden Satzung nebst kirchlichem Anerkennungsvermerk ist dieser Erklärung beigelegt.

Diese Erklärung wird im zuständigen Pfarramt aktenkundig gemacht.

Für den Verein/die Stiftung

Datum, Unterschrift  
des/der Vertretungsberechtigten

Art. 154 **Mitglieder des Wahlausschusses  
für die Wahl des 12. Priesterrates**

Der Priesterrat hat in seiner Sitzung am 10./11.09.2012 zu Mitgliedern des Wahlausschusses ernannt:

1. Pfr. Thomas Frings
2. Pfr. Matthias Hembrock
3. Pfr. Hermann Kappenstiel
4. Studentenpfr. Michael Ostholthoff
5. Pfr. Christoph Rensing

Münster, 29.04.2013

Thomas Frings  
Pfarrer

Art. 155 **Wahl des Priesterrates**

Der Wahlausschuss für die Wahl des 12. Priesterrates hat in seiner Sitzung am 04./05. März 2013 beschlossen:

1. Der 12. Priesterrat im Bistum Münster wird in der Zeit von Montag, 07. Oktober 2013, bis Freitag, 08. November 2013, 12.00 Uhr (Eingangsstempel des Priesterseminar Borromaeum) gewählt.
2. Gemäß § 6 der Wahlordnung müssen Kandidaten dem Wahlausschuss schriftlich vorgeschlagen werden. Jeder Vorschlag muss wenigstens die Unterschrift von zehn Wahlberechtigten aufweisen.
3. Aktives und passives Wahlrecht haben:
  - a) Alle Weltpriester, die in der Diözese inkardiniert sind.
  - b) Weltpriester, die nicht in der Diözese inkardiniert sind, sowie Priester eines Ordensinstituts oder einer anderen Gesellschaft des apostolischen Lebens, die sich in der Diözese aufhalten und zu deren Wohl irgendeine Aufgabe wahrnehmen.

c) Bis zu 4 Ordenspriester mit Haupt- und Nebenwohnsitz in der Diözese Münster, soweit sie nicht unter b) fallen, die von den Priestern im Ordensrat bestimmt werden.

4. Gemäß § 3 Absatz 2 der Wahlordnung wird festgelegt, dass die Kandidatenvorschläge ab Montag, 17. Juni 2013, bis Montag, 10. August 2013, 12.00 Uhr (Eingangsstempel Priesterseminar) eingegangen sein müssen.

Sie sind einzusenden an:

Bischöfl. Priesterseminar Borromaeum  
Wahlausschuss des Priesterrates  
z. Hd. Frau Maria Glanemann  
Domplatz 8  
48143 Münster

5. Die Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen (siehe § 6 der Wahlordnung) werden vom Wahlausschuss bis Freitag, 13. September 2013 eingeholt.
6. Die Kandidatenliste wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
7. Die Wahlunterlagen werden bis zum 30. September 2013 versandt.

Münster, 29.4.13

Der Wahlausschuss:  
Thomas Frings  
Matthias Hembrock  
Hermann Kappenstiel  
Michael Ostholthoff  
Christoph Rensing

#### Art. 156 **Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl zum 10. Diakonenrat**

Als Mitglieder im Wahlausschuss für die Wahl zum 10. Diakonenrat im Bistum Münster sind bestellt:

1. Herr Diakon Martin Beckers, Rees
2. Herr Diakon Bernhard Butt, Everswinkel
3. Herr Diakon Helmut Spahn, Horstmar

AZ: IDP

4.6.13

#### Art. 157 **Wahl zum 10. Diakonenrat**

Der Wahlausschuss zum 10. Diakonenrat im Bistum Münster hat in seiner Sitzung am 03.06.2013 beschlossen:

1. Der 10. Diakonenrat im Bistum Münster wird

in der Zeit von Montag, 19.08.2013 bis einschließlich Montag, 23.09.2013 (Eingang im Institut für Diakonat und pastorale Dienste) gewählt.

2. Gemäß Statut und Wahlordnung des Diakonenrates (siehe Kirchliches Amtsblatt 2003 Art. 249) müssen Kandidaten dem Wahlausschuss schriftlich vorgeschlagen werden. Jeder Vorschlag muss wenigstens die Unterschrift von fünf Wahlberechtigten aufweisen. Kandidatenvorschläge können ab sofort bis einschließlich Freitag, 02. August 2013 (Eingang im IDP) erfolgen. Sie sind einzusenden an den:

Wahlausschuss des Diakonenrates  
c/o Institut für Diakonat und pastorale Dienste  
Goldstraße 30  
48147 Münster.

Aktives und passives Wahlrecht haben alle im Bistum Münster inkardinierten oder tätigen Ständigen Diakone, außer denen, die vom Bischof entpflichtet worden sind.

3. Die Kandidatenliste wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
4. Die Wahlunterlagen werden rechtzeitig bis zum 24.08.2013 verschickt.
5. Die Auszählung der Stimmen erfolgt voraussichtlich am 25.09.2013 im IDP.
6. Das Ergebnis der Wahl wird gemäß der Durchführungsordnung für die Wahl zum Diakonenrat im Bistum Münster im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster ist die Möglichkeit des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist schriftlich an den Wahlausschuss zu richten.

Münster, 4.6.13

Der Wahlausschuss:

Helmut Spahn (Vorsitzender)  
Martin Beckers  
Bernhard Butt

#### Art. 158 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter ‚www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe‘. Hier finden Sie auch

einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de

- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

### Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Steinfurt		Auskunft
Dekanat Rheine	Rheine St. Dionysius (15.621)	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

### Stellen für Emeriti

Kreisdekanat Steinfurt		Auskunft
Dekanat Mettingen	Mettingen St. Agatha (8.562) Leitender Pfarrer: Timo Holtmann	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.6.13

#### Art. 159 Personalveränderungen

F i n k e m e i e r , Jan Peter, Kaplan in Xanten St. Vitkor, zum 1. September 2013 Kaplan in Dorsten St. Agatha.

I h u o m a , Sylvester, Dr. theol, zum 30. Mai 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer (halbe Stelle) in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Münster sowie Seelsorger der Katholiken aus Afrika im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (halbe Stelle).

U h l e , Ludger, bis zum 31. August 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena, zum 1. September 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Stadtlohn St. Otger.

#### Ernennungen der Neupriester:

B e r e n t z e n , Michael, aus Haselünne, zum Kaplan in Kleve St. Mariä Himmelfahrt.

B o h n e , Michael, aus Damme, zum Kaplan in Warendorf St. Laurentius.

D r ü i n g g t. M ö l l m a n n , Hendrik, aus Dorsten, zum Kaplan in Emsdetten St. Pankratius.

K l e i n , Marco, aus Waltrop, zum Kaplan in Bocholt Liebfrauen.

P o t o w s k i , Christoph, aus Lünen, zum Kaplan in Stadtlohn St. Otger.

R o t h e , Oliver, Dr., aus Lengerich, zum Kaplan in Xanten St. Viktor.

#### Es wurden entpflichtet:

N ü s s e , Wilhelm, unter Beibehaltung aller anderen Aufgaben mit Ablauf des 31. Juli 2013 als Pastoralreferent in Vechta St. Mariä Himmelfahrt entpflichtet.

V o s s , Alfred, mit Ablauf des 7. September 2013 als Pfarrer in Dorsten-Wulfen St. Matthäus, Pfarrverwalter in Dorsten-Wulfen-Barkenbergl St. Barbara und Verwalter des Rektorats Dorsten-Wulfen-Deuten Herz Jesu entpflichtet, weiterhin Pfarrer in Dorsten-Lembeck St. Laurentius und Dorsten-Rhade St. Urbanus.

#### Es wurde emeritiert:

B l a n k e m e y e r , Heinrich, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Hörstel St. Reinhildis, zum 1. August 2013 emeritiert.

S a n d h a u s , Eduard, Pfarrer in Oldenburg St. Willehad, zum 1. Februar 2014 emeritiert.

U h l i n g , Raimund, Pastor m. d. T. Pfarrer in Raesfeld St. Martin und Raesfeld-Erle St. Silvester, zum 9. Juni 2013 emeritiert.

AZ: HA 500

1.6.13

Art. 160

### Unsere Toten

E l i n g , Richard, Pfarrer em. in Nottuln St. Martin, geboren am 30. Juli 1927 in Münster, 1954 bis 1956 Kaplan in Duisburg-Hamborn St. Franziskus, 1956 bis 1961 Kaplan in Kamp-Lintfort St. Marien, 1961 bis 1967 Subsidiar in Rheinhausen-Hochemmerich St. Peter und Religionslehrer an den Städt. Höheren Schulen, 1967 bis 1972 Pfarrer in Duisburg-Rheinhausen St. Marien, 1972 bis 1976 Schulreferent im Dekanat Rheinhausen, 1976 bis 1987 Leiter des Pfarrverbandes Rheinhausen-Süd/Rumeln-Kaldenhausen, 1987 bis 2006 Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Nottuln-Appelhülsen St. Mariä Himmelfahrt, 2006 Pfarrer em. in Nottuln-Appelhülsen St. Mariä Himmelfahrt, 2009 em. Pfarrer em. in Nottuln St. Martin, verstorben am 24. Mai 2013 in Münster.

F r a l i n g , Bernhard, Professor em., Dr. theol., geboren am 11. Mai 1929 in Nordwalde, zum Priester geweiht am 16. März 1957 in Münster, 1957 bis 1959 Kaplan in Marl Herz Jesu, 1959 Repetent am Collegium Borromaeum in Münster, 1962 bis 1965 zum Studium freigestellt, 1965 bis 1968 Spiritual am Bischöflichen Priesterseminar in Münster, 1966 Beirat am Säkularinstitut „Caritas Christi“, 1968 bis 1971 Regens am Bischöflichen Priesterseminar in Münster, 1971 bis 1980 Professor für Moraltheologie und Ethik an der Theol. Fakultät in Paderborn, 1980 bis 1996 Professor für Moraltheologie an der Kath. Theol. Fakultät der Universität Würzburg, 1996 Professor em., 1996 bis 2005 Krankenhauspfarrer im Westfälischen Landeskrankenhaus in Münster und Rektor der Klinikenkirche, seit 1999 Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat in Münster, 2003 bis 2007 Beauftragter für Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, 2005 bis 2008 Krankenhauspfarrer em. im Evangelischen Krankenhaus in Münster, verstorben am 21. Mai 2013 in Münster.

AZ: HA 500

1.6.13

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 161 **Richtlinien zur Regelung der Teilnahme an Supervisionen für Priester, Pastoralreferent/innen und hauptamtliche Ständige Diakone im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

Die im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster geltenden Richtlinien zur Regelung der Teilnahme an Supervisionen für Priester, Pastoralreferenten, Pastoralreferentinnen und hauptamtliche Ständige Diakone im Bistum Münster i. d. F. vom 10.07.2012 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2012 Nr. 15 Art. 144) setze ich hiermit mit sofortiger Wirkung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster in Kraft.

Vechta, 14.05.2013

L. S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
Weihbischof

Art. 162 **Änderung der Satzung der Stiftung Kardinal von Galen Stiftung – Burg Dinklage**

Präambel

„Er kämpfte für Gottesrecht und Menschenrecht, für Kirche, Christentum und Gottesglauben, für alles, was heilig ist vor Gott und den Menschen.“

auf dem Totenzettel für Clemens August Kardinal von Galen

Wer Christ sein will, ist Gott und den Menschen gleichermaßen verpflichtet. Diese Überzeugung leitet in Erinnerung an ihren Namensgeber die Kardinal von Galen Stiftung – Burg Dinklage und ihr Engagement.

Sein unerschrockenes Eintreten für Gott und die Menschen, von dem ihn „nicht Lob und nicht Furcht“ („Nec laudibus, nec timore“ – Wappenspruch im Bischofswappen) abbringen konnten, machte Clemens August Kardinal von Galen zu



einer orientierenden Stimme in finsterner Zeit. Die Stiftung will die Erinnerung an Leben und Werk des seligen Bischofs von Münster wach halten und so dazu beitragen, den christlichen Glauben und die ethischen Werte als Orientierungswissen und als Lebenspraxis auch für heute zu erschließen und zu vermitteln.

Erinnerung wird an konkreten Orten anschaulich und eröffnet so erkennbare Zukunftsperspektiven. Für die Menschen im Oldenburger Land und weit darüber hinaus stehen das Stammhaus der Familie von Galen, die Burg Dinklage, und die in ihr beheimatete Benediktinerinnenabtei St. Scholastika für eine profilierte geistliche Lebenshaltung aus christlicher Überzeugung. Diesen Ort der Besinnung und geistig-geistlichen Erneuerung zu erhalten und für Menschen aller Lebensalter zu gestalten, hat sich die Stiftung zur Aufgabe gemacht.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Kardinal von Galen Stiftung – Burg Dinklage
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist 49413 Dinklage.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion (§52 Abs. 2 Nr.2 AO), durch Vermittlung christlicher Werte und Tugenden. Darüber hinaus wird die wissenschaftliche Erforschung des Lebens und des Wirkens Kardinal von Galens und anderer bedeutender Persönlichkeiten seines Umfeldes gefördert. Die Stiftung fördert dabei ebenso die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr.7 AO)
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Nutzung eines Gedenk- und Kulturortes von Galen Burg Dinklage auf dem Gelände der Wasserburg Dinklage. Da dies in historischen Gebäuden des Geburtsortes verwirklicht wird und diese zur Zweckerfüllung erhalten und gestaltet werden müssen, fördert die Stiftung ebenfalls den Denkmalschutz und die Denkmalpflege (§52 Abs. 2 Nr.6). Des weiteren fördert die Stiftung durch den Gedenk- und Kulturort die Heimat-

pflege und Heimatkunde (§52 Abs.2 Nr.22 AO)

- (3) Die Stiftung setzt sich ebenso für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ein. (§52 Abs. 2 Nr.13 AO).
- (4) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

### § 3

#### Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung
  - (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.
- Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
  - (4) Zustiftungen sind möglich.
  - (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

### § 5

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

#### § 6

##### Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen der katholischen Kirche angehören. Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e.V. ist.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

#### § 7

##### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
  - a) Mitglieder Kraft Amtes sind:
    - die Äbtissin der Benediktinerinnenabtei St. Scholastika, Burg Dinklage.
    - die Cellerarin der Benediktinerinnenabtei St. Scholastika, Burg Dinklage.

Weitere Mitglieder sind:

- b) eine vom Bischöflichen Offizial zu berufende Person.
- c) bis zu vier von der Äbtissin der Benediktinerinnenabtei vorgeschlagene Personen, die das Bischöflich Münstersche Offizialat beruft.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Wiederberufung ist zulässig.

- (2) Die Vorsitzende des Kuratoriums soll die jeweilige Äbtissin des Benediktinerinnenklosters St. Scholastika sein. Die Äbtissin ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Kuratorium auf eine andere

Person zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Überträgt die Äbtissin nur den Vorsitz im Kuratorium, bleibt sie einfaches Mitglied des Kuratoriums.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.

#### § 8

##### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

##### – Vertretung der Stiftung –

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.
- (4) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
- (5) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
  3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich der Mittelverwendung,
  4. Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft,
  5. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers.
- (6) Das Kuratorium bedarf der Einwilligung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu allen nach § 12 der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Kirchliche Stiftungsordnung) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften.
- (7) Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.
- (8) Entscheidungen des Kuratoriums, die die Interessen der Benediktinerinnenabtei St. Scholastika, Burg Dinklage betreffen, sind einvernehmlich zu regeln.

#### § 9

##### Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter nach Bedarf, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden, mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen nach § 8 Abs. 6 der Satzung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

#### § 10

##### Beirat

- (1) Zur Beratung des Kuratoriums bei Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Beirat gebildet werden. Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeit des Beirates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Für den Beirat gelten § 6 Abs. 3 und 4 analog.

#### § 11

##### Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig oder kirchlich sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### § 12

##### Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an die St.-Hildegard-Schwesternschaft e.V. welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 13

##### Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Auf-

sicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.

- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese geänderte Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt die Statuten vom 09. Oktober 2009.

Dinklage, den 18.02. 2013

Für das Kuratorium:  
 Clemens-August Krapp  
 Guido Schmidt  
 Äbtissin Franziska Lukas  
 Sr. Scholastika Häring  
 Wilhelm Becks  
 Ludger Mayhaus  
 Sr. Ulrike Soegtrop

#### Art. 163 **Kirchenoberliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Stiftung Kardinal von Galen Stiftung – Burg Dinklage**

Der Beschluss des Kuratoriums der Stiftung „Kardinal von Galen Stiftung – Burg Dinklage“ vom 18.02.2013 betreffend Änderung der Stiftungssatzung wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 22. April 2013

L. S. † Heinrich Timmerevers  
 Bischöflicher Offizial  
 und Weihbischof

#### Art. 164 **Staatliche Genehmigung zur der Änderung der Satzung der Stiftung Kardinal von Galen Stiftung – Burg Dinklage**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium der Stiftung am 18. Februar 2013 beschlossene Änderung des § 2 der Satzung der Stiftung „Kardinal von Galen Stiftung - Burg Dinklage“ genehmigt.

Oldenburg, den 24. Mai 2013

RV OL.06 -11741-10 (052)

L. S. Niedersächsisches Ministerium  
 für Inneres und Sport  
 Regierungsvertretung Oldenburg  
 Im Auftrag  
 Brengelmann

- Art. 165 **Änderungen im Personal-Schematismus**
- S. 71 Supervisoren und Supervisorinnen aus dem pastoralen Dienst: Pastoralreferentin Monika Stammen, neue T. 0251 87255599
- S. 127 Pastoralreferentin Elisabeth Frenke, neue private Anschrift: Ahrenhorst 8b, 48324 Sendenhorst
- S. 286 Zentralrendantur Rheine, neue Anschrift: Max-Born-Str. 1, 48431 Rheine
- S. 319 Pastoralassistent Christoph Knuf, neue private Anschrift: Müllerstr. 14, 48324 Sendenhorst
- S. 338 Pastoralreferentin Christine Knuf, neue private Anschrift: Müllerstr. 14, 48324 Sendenhorst
- S. 367 Pastoralreferent Friedhelm Appel, neue private Anschrift: Kanalweg 23, 47608 Geldern
- S. 426 Wesel St. Nikolaus  
Pfarramt: St. Nikolaus, Martinistr. 10 a, 46483 Wesel, T. 0281 3002669-111, Fax 0281 3002669-119, E-Mail: service@sanktnikolaus-wesel.de  
Filialbüro: Herz Jesu, An der Herz-Jesu-Kirche 6, 46483 Wesel, T. 0281 3002669-150, Fax 0281 3002669-159, E-Mail: feldmark@sanktnikolaus-wesel.de  
Filialbüro: St. Antonius, St.-Antonius-Weg 13, 46485 Wesel, T. 0281 50153, Fax 0281 82638, E-Mail: obrighoven@sanktnikolaus-wesel.de  
Filialbüro: St. Franziskus, Am Birkenfeld 4, 46485 Wesel, T. 0281 5970, Fax 0281 2062716, E-Mail: schepersfeld@sanktnikolaus-wesel.de  
Filialbüro: St. Johannes, In den Plenken 1, 46487 Wesel, T. 02859 258, Fax 02859 170956, E-Mail: bislich@sanktnikolaus-wesel.de  
Filialbüro: St. Marien, Flürener Weg 25, 46487 Wesel, T. 0281 3002669-180, Fax 0281 3002669-189, E-Mail: flueren@sanktnikolaus-wesel.de  
Filialbüro: Zu den Hl. Engeln, Am Kirchplatz 5, 46485 Wesel, T. 0281 5803, Fax 0281 5862, E-Mail: fusternberg@sanktnikolaus-wesel.de
- S. 428 Sühling, Stefan, Pfarrer, Kreisdechant, nichtres. Domkapitular, Martinistr. 10a, 46483 Wesel, T. 0281 3002669-210, Fax 0281 3002669-119, E-Mail: stefan.suehling@sanktnikolaus-wesel.de
- S. 428 Reuther, Markus, Kaplan, Martinistr. 10a, 46483 Wesel, T. 0281 3002669-220, Fax 0281 3002669-119, E-Mail: markus.reuther@sanktnikolaus-wesel.de
- S. 428 Sebastian, Arul, Pastor m.d.T. Pfarrer, Martinistr. 10a, 46483 Wesel, T. 0281 3002669-240, Fax 0281 3002669-119, E-Mail: arul.sebastian@sanktnikolaus-wesel.de
- S. 428 Baumann, Gerhard, Pastor m.d.T. Pfarrer, Flürener Weg 25, 46487 Wesel, T. 0281 3002669-230, Fax 3002669-189, E-Mail: gerd.baumann@sanktnikolaus-wesel.de
- S. 428 Mertens, Robert, Pastor m.d.T. Pfarrer, St.-Antonius-Weg 13, 46485 Wesel, T. 0281 50153, Fax 0281 82638, E-Mail: robert.mertens@sanktnikolaus-wesel.de
- S. 428 Bußmeier, Martin, Pastoralreferent, d.: Martinistr. 10a, 46483 Wesel, T. 0281 3002669-260, Fax 0281 3002669-119, E-Mail: martin.bussmeier@sanktnikolaus-wesel.de
- S. 428 Günther, Raphael, Pastoralreferent, Supervisor (grad.; M.Sc.), d.: Martinistr. 10a, 46483 Wesel, T. 0281 3002669-270, Fax 0281 3002669-119, E-Mail: raphael.guenther@sanktnikolaus-wesel.de
- S. 429 Knauer, Martin, Pastoralreferent, d.: An der Herz-Jesu-Kirche 6, 46483 Wesel, T. 0281 3002669-280, Fax 0281 3002669-159, E-Mail: martin.knauer@sanktnikolaus-wesel.de
- S. 429 Stelzer, Marius, Pastoralreferent, d.: Martinistr. 10a, 46483 Wesel, T. 0281 3002669-290, Fax 0281 3002669-119, E-Mail: marius.stelzer@sanktnikolaus-wesel.de
- S. 429 Peiniger, Maria Franziska, Krankenhaus-Pastoralreferentin im Evangelischen Krankenhaus, E-Mail: peiniger@evkwesel.de
- S. 429 Stracke, Veronika, Pastoralreferentin in den Altenheimen der Pfarrei, d.: Martinistr. 6-8, 46483 Wesel, T. 0157 85890403
- S. 556 Oblaten der Makellosen Jungfrau Maria (OMI, Mitteleuropäische Provinz, neuer Provinzial: P. Stefan Obergfell OMI, bitte P. Dr. Thomas Klosterkamp streichen





KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster